Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang **19.12.2012** **Nr. 84/1**

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde zum Jahreswechsel 2012/2013
2. Abwasserverband „Untere Ohre“: 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
3. Abwasserverband „Untere Ohre“: Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde
4. Landkreis Börde – Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie Entlastung der Betriebsleitung
5. Landkreis Börde – Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“: Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 05. 12. 2012
6. Landkreis Börde – Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“: Bekanntmachung der 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“ vom 05. 12. 2012 nebst Hinweis auf öffentliche Auslegung der Anlagen 1 – 5
7. Landkreis Börde – Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“: Bekanntmachung der 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“ vom 05. 12. 2012 nebst Hinweis auf öffentliche Auslegung der Anlagen 1 – 5
8. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011
9. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011
10. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde zum Jahreswechsel 2012/2013

Die Kreisverwaltung Börde ist Heiligabend/Silvester und am 27./28. Dezember geschlossen/nur Fachdienste Straßenverkehr und Soziales mit Sprechzeiten

Der letzte planmäßige Sprechtag der Kreisverwaltung Börde an den drei Verwaltungsstandorten Haldensleben, Oschersleben und Wolmirstedt vor Heiligabend wird am Freitag, 21. Dezember 2012, von 08:00 bis 11:30 Uhr durchgeführt. Heiligabend (24. Dezember 2012) und Silvester (31. Dezember 2012) sowie zwischen den Feiertagen am 27. und 28. Dezember 2012 bleibt die Kreisverwaltung geschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind im Fachdienst Straßenverkehr die Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde und der Fachdienst Soziales jeweils in Haldensleben und Oschersleben, die wegen des erfahrungsgemäß zu erwartenden Besucherverkehrs Sprechzeiten anbieten.

Sprechzeiten Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde und Fachdienst Soziales in den Verwaltungsgebäuden Haldensleben/Kronesruhe 8 sowie Oschersleben/Triftstraße 9-10:

Donnerstag, 27. Dezember 2012, von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr; Freitag, 28. Dezember 2012, von 08:00 bis 11:30 Uhr

Unabhängig vom Wohn- oder Geschäftsort können Antragsteller die Sprechzeiten in Haldensleben oder Oschersleben nutzen. In Wolmirstedt bleibt der Fachdienst Soziales am 27. und 28. Dezember 2012 geschlossen.

Rettungsdienst/Integrierte Rettungsleitstelle:

Die Rettungsleitstelle und die Rettungsdienstkräfte des Landkreises Börde arbeiten an allen Tagen wie das ganze Jahr über durchgängig 24 Stunden rund um die Uhr.

Aufnahme Dienstbetrieb am 2. Januar 2013/erster Sprechtag am 3. Januar 2013

Die Verwaltung des Landkreises Börde nimmt den planmäßigen Dienstbetrieb nach den Feiertagen am Mittwoch, 2. Januar 2013, wieder auf. Der erste Sprechtag im neuen Jahr findet am Donnerstag, 3. Januar 2013, wie bekannt von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr statt.

Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung/Schützenstraße 49/Haldensleben

Mit Ausnahme des Bereitschaftsdienstes und des Straßenwinterdienstes bleibt die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde vom 27. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013 geschlossen.

Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“/Schwimmbadstraße 2a/Wolmirstedt

Der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde bleibt Heiligabend, am 24. Dezember 2012, zwischen den Feiertagen, am 27. und 28. Dezember 2012, und Silvester, am 31. Dezember 2012, geschlossen.

Nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises Börde

Kreisvolkshochschule Börde
Standort Oschersleben: geschlossen vom 27. Dezember 2012 bis 2. Januar 2013
Standort Haldensleben/Wolmirstedt/Wanzleben:
geschlossen vom 27. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013
Museum Haldensleben, Museum Wolmirstedt/Technisches Denkmal Ziegelei Hundisburg/Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben: vom 24. Dezember 2012 bis 01.01.2013 geschlossen
Börde-Museum Burg Ummendorf: wegen Baumaßnahmen vorübergehend geschlossen
Kreismusikschule Wolmirstedt und Nebenstelle Haldensleben: vom 19. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013 geschlossen
Kreismusikschule Oschersleben: vom 24. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013 geschlossen
Kreis- und Stadtbibliothek Haldensleben: am 24. Dezember 2012 und am 31. Dezember 2012 geschlossen

Haldensleben, 13.12.2012

gez. Walker
Landrat

Abwasserverband „Untere Ohre“
Der Verbandsgeschäftsführer

3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 ff. des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 41) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 14. November 2012 die 3. Änderung der Verbandssatzung vom 09. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

Der § 3 Aufgaben des Verbandes Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 Abs. 1 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung.
Die Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) erfolgt im Gebiet folgender Mitgliedsgemeinden:
- Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Wedringen, Hundisburg, Satuelle und Uthmöden
- Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz, Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf, Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile Flechtingen, Bahnhof, Böddensell, Hasselburg, Hilgesdorf und Lemsell
- Gemeinde Calvörde für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit den Ortsteilen Hillersleben, Neuenhofe
- Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf
- Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Kathendorf, Etingen und Rätzlingen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.
Haldensleben, den 14. November 2012

Achim Grossmann
– Verbandsgeschäftsführer –

Landkreis Börde
Der Landrat

3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserentsorgung auf den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Etingen, Kathendorf und Rätzlingen

Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserentsorgung auf den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Flechtingen mit den Ortslagen Flechtingen, Bahnhof, Hasselburg, Hilgesdorf, Lemsell und die Gemeinde Calvörde mit den Ortslagen Wegenstedt und Grauingen

Der Landkreis Börde erlässt folgende **Genehmigungsverfügung:**

I. Die von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 14.11.2012 mit Beschluss Nr. 823/2012 beschlossene 3. Änderung der Verbandssatzung vom 09.12.2009 wird gemäß §§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBL. LSA S. 68) genehmigt.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH „Untere Ohre“) zum 31.12.2012 ist die Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, von der Stadt Oebisfelde-Weferlingen und von der Verbandsgemeinde Flechtingen auf den AVH „Untere Ohre“ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt: Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat am 17.10.2012 mit Beschluss Nr. SROW-482-12-BV die Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserentsorgung auf den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Etingen, Kathendorf und Rätzlingen beschlossen.

Das der Niederschlagswasserentsorgung in den Ortsteilen dienende Anlagevermögen wurde dem AVH „Untere Ohre“ durch Beschluss Nr. SROW-484-12-BV vom 17.10.2012 unentgeltlich zum 31.12.2012 übertragen.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat am 13.11.2012 mit Beschluss Nr. 124/2012 für die Gemeinde Flechtingen mit den Ortslagen Flechtingen, Bahnhof, Hasselburg, Hilgesdorf, Lemsell und die Gemeinde Calvörde mit den Ortslagen Wegenstedt und Grauingen die Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung unentgeltlich übertragen.

Die Verbandsversammlung des AVH „Untere Ohre“ hat in ihrer Sitzung am 14.11.2012 die 3. Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Begründung: zu I.) Die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ wurde mit Schreiben vom 19.11.2012, hier eingegangen am 21.11.2012, von der Geschäftsführung des AVH „Untere Ohre“ beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand und den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall basiert die 3. Änderung der Verbandssatzung auf § 14 Abs. 2 GKG LSA.

Berührt ist hier in erster Linie der Aufgabenbestand des AVH „Untere Ohre“ in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung - von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind - der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Etingen, Kathendorf und Rätzlingen und der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Ortslagen Flechtingen, Bahnhof, Hasselburg, Hilgesdorf, Lemsell und die Gemeinde Calvörde mit den Ortslagen Wegenstedt und Grauingen.

Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtliche Prüfung relevanten Unterlagen einschließlich der Verträge zur Aufgabenübertragung vorgelegt.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, den 11.12.2012
Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin - Siegel -

Landkreis Börde
Der Landrat

Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. m § 19Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2011.

Der Kreistag hat am 04.12.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung für die Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 587.903,33 € wird gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Georg-Rainer Rätze, Magdeburg, wurde mit Datum vom 04.09.2012 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landkreises Börde „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kotrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde erteilte am 25.09.2012 gemäß § 14 Abs. 2 EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04.09.2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer, Georg-Rainer Rätze, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

02.01.–11.01.2013

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstr. 2a, Zimmer 11, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 12.12.2012

Peters
Betriebsleiterin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 26. November 2009 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. März 2011 (Zweite Änderungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBI. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 26. November 2009 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. in Satz 1 werden die Worte
„... die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen ...“
gestrichen und ersetzt durch die Worte
„... es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.“.
2. in Satz 3 werden die Worte
„... Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ...“
gestrichen und ersetzt durch
„... Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ...“.

§ 2

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 werden wie folgt geändert:
„... KrW/AbfG ...“ wird gestrichen und ersetzt durch „... KrWG ...“.

§ 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
(1) [1] Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.“.

§ 4

§ 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
1. nach dem Wort „ Abfallentsorgung“ werden die Worte „... durch den Landkreis ...“ eingefügt,
2. nach „... (BGBl. I S. 531) ...“ werden die Worte „... mit Stand nach dem vollständigen Inkrafttreten zum 1. April 2009 ...“ eingefügt.

§ 5

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„... § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG ...“ wird gestrichen und ersetzt durch „... § 17 Abs. 2 KrWG ...“.

§ 6

§ 4 Abs. 4 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
(4) Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn
– bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). (Der Landkreis stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.“.

§ 7

In § 7 werden die Abs.1 und 2 wie folgt geändert:

1. in Abs. 1 werden die Worte „... deren sich der Besitzer entledigen will ...“ gestrichen,
2. in Abs. 2 werden die Worte „... in haushaltstypischer Art und Menge ...“ gestrichen.

§ 8

§ 7 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„(3) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen oder bei Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.“.

§ 9

§ 7 Abs. 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„(5) Altmetall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 17 bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.“.

§ 10

§ 8 wird wie folgt geändert:
1. in Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „... Siedlungsabfall ...“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „... Restabfall.“
2. in Abs. 4 werden nach dem Wort „... Rahmen ...“ die Worte „... oder bei Sperrmüll von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen ...“ eingefügt.

§ 11

§ 9 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„(1) [1]Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, insbesondere Abfälle, die in Anhang 1 Nr. 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBI. I S. 611) genannt sind.“

§ 12

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
1. in Satz 1 werden die Worte
„... in haushaltstypischer Art und Menge ...“ gestrichen und ersetzt durch die Worte
„... aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit Art und Menge der dort angefallenen Stoffe mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Stoffen vergleichbar ist ...“;
2. Satz 3 wird gestrichen und in Abs. 2 als Satz 2 eingefügt.

§ 13

§ 11 wird wie folgt geändert:
1. Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst
„(2) Geräte aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort angefallenen Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar ist), können bei den Sammelstellen des Landkreises kostenlos abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 3, 4 und 10 sind diese vorher terminlich abzustimmen.“
2. in Abs. 4 werden die Worte
„... in haushaltstypischer Art und Menge ...“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „... aus privaten Haushalten ...“

§ 14

§ 15 Abs. 1 Punkt 12 wird wie folgt geändert:

das Wort „... Siedlungsabfällen ...“ wird gestrichen und ersetzt durch das Wort „... Restabfällen ...“.

§15

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. in Abs. 7 werden hinter dem Wort „...Bauabfällen)...“ die Worte „...durch Unbefugte...“ eingefügt.
2. in Abs. 9 wird das Wort „...Restabfalltonne...“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „... Restabfallbehälter ..“.

§ 16

§ 18 wird wie folgt geändert:
Abs. 4 wie folgt neu eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verpackungen aus Papier, Pappe Karton (PPK). Verkaufsverpackungen sind gemäß § 6 Abs. 2 zu überlassen.“.

§ 17

§ 22 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind in Anwendung des § 3 Absatz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“.

§ 18

§ 25 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„... (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der LKO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 und 4 dieser Satzung von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Sammelbehältern bereitstellt,
2. entgegen § 4 dieser Satzung seiner Pflicht zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 dieser Satzung Abfälle nicht nach Maßgabe der Satzung überlässt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 dieser Satzung eine Weisung des Landkreises hinsichtlich des Standplatzes nicht befolgt,
5. entgegen § 16 Absatz 4 dieser Satzung Abfälle in Restabfallbehälter einstampft oder einschlämmt, brennende oder glühende oder heißen Gegenstände und somit die Restabfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die sonstigen Einrichtungen der Öffentlichen Abfallwirtschaft beschädigt,
6. entgegen § 16 Absatz 7 dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern durch Sondersammelfahrten geordnet bereitgestellten Abfall (Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Bauabfall) untersucht, durchsucht, mitnimmt oder nicht zur Entsorgung angemeldeten Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Bauabfall u. a. hinzufügt,
7. entgegen § 20 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt oder die für die Durchführung der öffentlichen Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte nicht erteilt,
8. entgegen § 21 dieser Satzung den Bediensteten des Landkreises das Betreten ihres Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht gestattet.“.

Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang | 19.12.2012 | Nr. 84/2

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 05.12.2012

Walker
Landrat

Zweite Änderung zur Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“ vom 06. 12. 2007 in der geänderten Fassung vom 25. 09. 2008

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009, zuletzt geändert am 13.04.2010 und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), und nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung vom 26. November 2009 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04. Dezember 2012 hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende Zweite Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“, einschließlich der Kleinannahmestelle „Wolmirstedt“ vom 06.12.2007 in der Fassung der geänderten Fassung vom 25.09.2008 beschlossen:

1. In § 2 wird der Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

   „(1) Der Landkreis Börde betreibt die Umladestation „Wolmirstedt“ als Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Börde und beauftragt die Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH (im Weiteren Betreiber genannt) auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde mit dem Betrieb der Umladestation. Im Rahmen der Betreibung der Umladestation wird eine Kleinannahmestelle als Teilbereich der Umladestation für die Annahme von Abfällen bis 200 kg betrieben. Alle weiteren Regelungen gelten, soweit nicht anders bestimmt, auch für die Kleinannahmestelle.“

2. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „... Umladestation ...“ die Worte „... und die Kleinannahmestelle ...“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 4 werden die Worte „... der Umladestation und der Anlieferung von Abfällen ...“ gestrichen.
4. In § 3 Absatz 3 werden die Worte „... für die Umladestation „Wolmirstedt“ ...“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
   „Die Ermittlung der Abfallmenge mittels Wägung gilt nicht für die Eigenanlieferung von Kleinmengen auf der Kleinannahmestelle. Bei Anlieferung auf der Kleinannahmestelle wird die Abfallmenge durch das Betriebspersonal durch Schätzung ermittelt und bildet die Grundlage der Entgeltfestsetzung.“
6. In § 4 wird der Absatz 7 gestrichen und die Absätze 8 und 9 werden zu Absätzen 7 und 8.
7. Der § 5 der Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

   § 5
   Öffnungszeiten

   1. Die Umladestation ist geöffnet:
      Montag bis Freitag: von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   2. Die Kleinannahmestelle Wolmirstedt ist geöffnet:
      Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
      Samstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr
      (gültig für den Zeitraum März bis Oktober)
      An Feiertagen bleibt die Umladestation, einschließlich der Kleinannahmestelle geschlossen.

8. Die Anlagen 1, 3 und 4 der Benutzungsordnung werden in der bisherigen Fassung aufgehoben und durch neue Fassungen ersetzt.
9. Die Benutzungsordnung wird um die Anlage 5 – Entgeltliste Kleinannahmestelle/Außenstelle Haldensleben - erweitert.
10. Inkrafttreten
    Die Zweite Änderung zur Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Haldensleben, den 05.12.2012

Walker
Landrat

Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Anlagen 1- 5 zur vorstehenden Zweiten Änderung der „Benutzungsordnung für die **Umladestation Wolmirstedt“**
Die Anlagen 1 bis 5 zur „Zweiten Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“ vom 05.12.2012 umfassen:

Anlage 1 = Positivliste Umladestation „Wolmirstedt“ (Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung nach AVV, gültig ab 01.01.2013);
Anlage 2 = Anlieferungsschein/Wägeschein;
Anlage 3 = Entgeltliste Umladestation „Wolmirstedt“
Anlage 4 = Entgeltliste Umladestation „Wolmirstedt“/Kleinannahmestelle Wolmirstedt
Anlage 5 = Entgeltliste Umladestation /Kleinannahmestelle, Außenstelle Haldensleben

Die o. g. Anlagen liegen in der Schwimmbadstr. 2a in 39326 Wolmirstedt, Sekretariat Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, Zimmer 1, jeweils zu den Sprechzeiten (dienstags 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 08.00 - 11.30 Uhr) bzw. bei der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH in Wolmirstedt, Meitzendorfer Str. 2 (montags bis freitags 07.00 - 16.00 Uhr), in der Zeit vom 20.12. - 21.12.2012 sowie vom 02.01.2013 - bis 15.01.2013 aus. Darüber hinaus können die Anlagen dauerhaft zur öffentlichen Einsichtnahme vorgenommen werden.

Landkreis Börde
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Peters
Betriebsleiterin

Zweite Änderung zur Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“ vom 06. 12. 2007 in der geänderten Fassung vom 25. 09. 2008

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009, zuletzt geändert am 13.04.2010 und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), und nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung vom 26. November 2009 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04. Dezember 2012 hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende Zweite Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“, einschließlich der Kleinannahmestelle „Wanzleben“ vom 06.12.2007 in der Fassung der geänderten Fassung vom 25.09.2008 beschlossen:

1. In § 2 wird der Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:
   „(1) Der Landkreis Börde betreibt die Umladestation „Wanzleben“ als Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Börde und beauftragt die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (im Weiteren Betreiber genannt) auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde mit dem Betrieb der Umladestation. Im Rahmen der Betreibung der Umladestation wird eine Kleinannahmestelle, einschließlich einer Nebenstelle als Teilbereich der Umladestation für die Annahme von Abfällen bis 200 kg betrieben. Alle weiteren Regelungen gelten, soweit nicht anders bestimmt, auch für die Kleinannahmestelle.“
2. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „... Umladestation ...“ die Worte „... und die Kleinannahmestelle ...“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 3 wird darüber hinaus der Satz 2 wie folgt neu eingefügt:
   „Auf dem Betriebshof der Fa. WeVO Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG (Am Pappelwald 7 in Oschersleben) wird eine Nebenstelle der Kleinannahmestelle Wanzleben betrieben.“
4. In § 2 Absatz 4 werden die Worte „... der Umladestation und der Anlieferung von Abfällen „gestrichen.
5. In § 3 Absatz 2, zweiter Anstrich der Benutzungsordnung werden die Worte „... zur Beseitigung ...“ gestrichen.
6. In § 3 Absatz 3 werden die Worte „... für die Umladestation „Wanzleben“ ...“ gestrichen.
7. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
   „Die Ermittlung der Abfallmenge mittels Wägung gilt nicht für die Eigenanlieferung von Kleinmengen auf der Kleinannahmestelle. Bei Anlieferung auf der Kleinannahmestelle wird die Abfallmenge durch das Betriebspersonal durch Schätzung ermittelt und bildet die Grundlage der Entgeltfestsetzung.“
8. In § 4 wird der Absatz 7 gestrichen und die Absätze 8 und 9 werden zu Absätzen 7 und 8.
9. Der § 5 der Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

   § 5
   Öffnungszeiten

   1. Die Umladestation ist geöffnet:
      Montag bis Freitag: von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
   2. Die Kleinannahmestelle Wanzleben ist geöffnet:
      Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
      Samstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr
      (gültig für den Zeitraum März bis Oktober)
   3. Die Kleinannahmestelle Wanzleben/ Nebenstelle Oschersleben ist geöffnet:
      Montag/Mittwoch/Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
      von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
      Samstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr
      (gültig für den Zeitraum März bis Oktober)
      An Feiertagen bleibt die Umladestation, einschließlich der Kleinannahmestellen geschlossen.

10. Die Anlagen 1, 3 und 4 der Benutzungsordnung werden in der bisherigen Fassung aufgehoben und durch neue Fassungen ersetzt.
11. Die Benutzungsordnung wird um die Anlage 5 – Entgeltliste Kleinannahmestelle/Nebenstelle Oschersleben – erweitert.
12. Inkrafttreten
    Die Zweite Änderung zur Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Haldensleben, den 05.12.2012

Walker
Landrat

Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Anlagen 1- 5 zur vorstehenden Zweiten Änderung der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wanzleben“

Die Anlagen 1 bis 5 zur „Zweiten Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“ vom 05.12.2012 umfassen:

Anlage 1 = Positivliste Umladestation „Wanzleben“ (Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung nach AVV, gültig ab 01.01.2013);
Anlage 2 = Anlieferungsschein/Wägeschein;
Anlage 3 = Entgeltliste Umladestation „Wanzleben“
Anlage 4 = Entgeltliste Umladestation „Wanzleben“/Kleinannahmestelle Wanzleben
Anlage 5 = Entgeltliste Umladestation/Kleinannahmestelle, Nebenstelle Oschersleben

Die o. g. Anlagen liegen in der Schwimmbadstr. 2a in 39326 Wolmirstedt, Sekretariat Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, Zimmer 1, jeweils zu den Sprechzeiten (dienstags 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 08.00 - 11.30 Uhr) bzw. bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH in Wanzleben, An der alten Tonkuhle 9 (montags bis freitags 07.30 - 16.00 Uhr), in der Zeit vom 20.12.-21.12. sowie vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 aus. Darüber hinaus können die Anlagen dauerhaft zur öffentlichen Einsichtnahme vorgenommen werden.

Landkreis Börde
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Peters
Betriebsleiterin

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH hat am 17.07.2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme von 5.623.859,31 EUR und einem Jahresüberschuss von 10.710,33 EUR festgestellt. Der Bilanzverlust wird auf eine neue Rechnung vorgetragen. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die GOB Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klewitzstraße 11, 39112 Magdeburg, mit Datum vom 01. Juni 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 07.01.2013 bis 11.01.2013 in der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH, An der Alten Tonkuhle 9, 39164 Wanzleben-Börde, in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Offenlegungsvorschriften der §§ 325 ff HGB bleiben unberührt.

Wanzleben-Börde, den 11.12.2012

gez. Uwe Schulze, Geschäftsführer
gez. Solveig Dittmer, Geschäftsführerin

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH

Die Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH hat am 29.06.2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme von 2.321.351,28 EUR und einem Jahresüberschuss von 147.976,90 EUR festgestellt. Der Bilanzgewinn wird auf eine neue Rechnung vorgetragen. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die BRV AG, Charlottenstraße 7, 06108 Halle (Saale), mit Datum vom 20. April 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 07.01.2013 bis 11.01.2013 in der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, Meitzendorfer Straße 2, 39326 Wolmirstedt OT Elbeu, in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Offenlegungsvorschriften der §§ 325 ff HGB bleiben unberührt.

Wolmirstedt, den 07.12.2012

gez. Reinhard Schulz, Geschäftsführer
gez. Uwe Schulze, Prokurist

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de